

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 07.11.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

159.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeindedirektors	444
160.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors	445
161	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	446
162.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement -HRM-	451
163.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Jugendhilfeausschuss	452
164.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	454

B. Nichtamtlicher Teil

159.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat der Gemeinde Rennau beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 12.11.2018 bis 16.11.2018 und vom 19.11.2018 bis 20.11.2018 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 29.10.2018

(L.S.)

gez. Nitsche

(Nitsche)
Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 45 vom 07.11.2018

160.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Amtszeit vom 01.01.2011 bis 16.11.2011 sowie nach Amtswechsel für die Amtszeit vom 17.11.2011 bis 31.12.2011 für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Querenhorst liegen vom 12.11.2018 bis 16.11.2018 und vom 19.11.2018 bis 20.11.2018 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 29.10.2018

gez. Schulz

(L.S.)

(Schulz)
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 45 vom 07.11.2018

161.

Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.06.2016 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben.
 1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

Sicherheitswachen bei Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse und bei Vereinen, Gesellschaften und Anstalten, deren Zweck die Jugend- und Wohlfahrts-pflege ist, werden unentgeltlich gestellt,
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Königslutter am Elm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.01.1997 in der Fassung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euro vom 21.12.2001 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Königslutter am Elm, den

Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L.S.)

(Hoppe)

Gebührentarif
gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffern	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro angefangene halbe Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandene Verdienstausfall in voller Höhe	
1.2	je Feuerwehrmann/-frau	12,00 €
1.3	Brandsicherheitswache a) allgemein b) gewerbliche Veranstaltungen	Pauschale 75,00 € Pauschale 150,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Perso- nal)	
2.1	je TSF; TSF-W	105,00 €
2.2	je Löschfahrzeug (z. B. LF, HLF, TLF, MLF)	79,00 €
2.3	je Rüstwagen	28,00 €
2.4	je Kraftfahrdrehleiter	278,00 €
2.5	je Einsatzleitwagen	16,00 €
2.6	je Mannschaftstransportwagen	86,00 €
2.7	je Anhänger	23,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien Bindemittel Löschmittel sonstiges Verbrauchsmaterial Ölbindemittelentsorgung Die Entsorgungskosten sind nach Tages- preis abzurechnen.	) Verbrauchs-) und) Tagespreis)
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsatz über 3 Stunden	als Bemessungsgrund- lage Verbrauchs- und Tagespreis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	tatsächliche Abwesen- heit des eingesetzten Personals (Ziff. 1) und der Fahrzeuge (Ziff. 2)

162. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM -;

Am Donnerstag, dem 15.11.2018, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM - statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 3. öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement vom 12.04.2018
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM - für das Haushaltsjahr 2019, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022
10. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 22.10.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 45 vom 07.11.2018

**163. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 15.11.2018, findet um 16.30 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 9. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.10.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2018:
Tageseltern: Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
9. Mitteilungen der Geschäftsbereichsleiterin Jugend
10. Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 01.08.2016 (vgl. Drs.-Nr. 11/2016)
hier: 1. Änderung der Satzung
11. Jugendhilfe in Form von Vollzeitpflege;
hier: Gewährung von Beihilfen und Zuschüsse für außergewöhnliche Bedarfe für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege zusätzlich zur Beihilfepauschale und Richtlinien zur Vollzeitpflege
12. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE) ab 2019
13. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019;
hier: vorgesehene Haushaltsansätze im Teilhaushalt 09
14. Haushalt 2018
hier: Zuschussgewährung an freie Träger der Jugendhilfe und die Bereitstellung von Mitteln für die Jugendpflege

15. Einwohnerfragestunde

16. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 30.10.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 45 vom 07.11.2018

**164. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Dienstag, dem 13.11.2018, findet um 17.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 28.08.2018
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Neuregelung der Vorschriften für die Überlassung von landkreiseigenen Sportstätten und Schulräumen für die außerschulische Benutzung
9. Zweites Team „Lotte Lemke“ für die kreiseigenen Schulen
10. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
11. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Helmstedt;
hier: Gymnasiale Struktur im Landkreis Helmstedt
12. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 30.10.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 45 vom 07.11.2018

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck